

Hinweis:

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist.
Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

**Lesefassung der Gebührensatzung der
Stadtwerke Neuenrade vom 22.12.2005
zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Neuenrade
vom 22.12.1981 in der Fassung der
Nachtragssatzung vom 14.12.2023**

Auf Grund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S.490) und der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – der Stadtwerke Neuenrade vom 22.02.2006, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts – in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 17. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erheben die Stadtwerke Neuenrade zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der m³ Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 3 dieser Satzung geschätzt.
- (2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offen stehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.
- (3) Die Grundgebühr beträgt je Monat bei Wasserzählern

bis 5 m ³	Q3 = 4	13,00 €
bis 10 m ³	Q3 = 10	18,28 €
bis 20 m ³	Q3 = 16	39,12 €
bis 50	Q3 = 25	130,32 €
bis 80	Q3 = 63	208,41 €
bis 100	Q3 = 100	260,50 €

bei Verbundzählern

DN 50	Q3 = 25	181,91 €
DN 80	Q3 = 63	291,06 €
DN 100	Q3 = 100	381,17 €

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasserverbrauch 1,95 €.

- (5) Die Gebühren sind Nettobeträge. Sie werden um die Umsatzsteuer und den Biggebeitrag erhöht.

§ 3

Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 21 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zur ersetzen; für die zuwenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zuviel oder zuwenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

§ 4

Wassergebühren für die Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, wird eine Wassergebühr nach Abs. 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird.
- (2) Als Verbrauch werden bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 m³ umbauten Raumes (einschließlich Keller-, Untergeschoß und ausgebauter Dachräume) 10 m³ Wasserverbrauch zugrunde gelegt.
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellung, Wirtschaftszelte, Freibäder) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von den Stadtwerken Neuenrade geschätzt.
- (4) **Gebührensatz:**

Es werden Gebühren nach § 2 (4) dieser Satzung erhoben.

- (5) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind den Stadtwerken Neuenrade zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler gemessen, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat eine Grundgebühr in Höhe des Doppelten der Beträge nach § 2 Abs. 3 zu entrichten.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 4 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 4 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlussnehmer. Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteiles. Sie können jedoch von den Stadtwerken Neuenrade nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungsverpflichtungen nachweisbar genügt haben.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Stadtwerke Neuenrade lassen den Wasserverbrauch jährlich ablesen. Nach der Ablesung erfolgt die Abrechnung des verbrauchten Wassers für das abgelaufene Jahr und die Festsetzung der Benutzungsgebühr.
- (2) Auf die Benutzungsgebühren werden vierteljährlich Vorauszahlungen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben, die auf der Grundlage des letztjährigen Wasserverbrauchs von den Stadtwerken Neuenrade festgesetzt werden. Bei Neuanschlüssen werden die Vorauszahlungen von den Stadtwerken Neuenrade geschätzt. Die Vorauszahlungen werden auf die Jahresbenutzungsgebühren angerechnet.
- (3) Die Gebühren nach Abs. 1 und nach § 4 sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Vorauszahlungen gemäß Abs. 2 können mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, über die nach Abs. 1 vorgesehene jährliche Ablesung des Wasserzählers hinaus Zwischenablesungen gegen Erstattung der den Stadtwerken Neuenrade entstehenden Kosten zu verlangen.

§ 8

Anzeigepflichten

- (1) Den Stadtwerken Neuenrade ist innerhalb eines Monats anzuzeigen
 - a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
 - b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei den Stadtwerken Neuenrade entfällt, neben dem Anschlussnehmer.

§ 9

Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die Wasserversorgungsanlage ist den Stadtwerken Neuenrade zu ersetzen.
- (2) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung und Änderung des Anschlusses wird nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (4) Ersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer sind Gesamtschuldner.

§ 10

Umsatzsteuer

Die aufgrund dieser Gebührensatzung zu zahlenden Beträge sind Nettobeträge. Sie werden um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) erhöht, die nach der jeweils geltenden Fassung des Umsatzsteuergesetzes zu zahlen sind.

§ 10 a

Datenschutz

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung sind die Stadtwerke Neuenrade AöR - Der Vorstand -
Bahnhofstraße 57, 58809 Neuenrade.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke Neuenrade AöR, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade Tel.: 02392 693- 0, Fax: 02392 693-48; E-Mail: datenschutz@neuenrade.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Daten werden erhoben, um Grundbesitzabgabenbescheide auszustellen und die Wasserversorgungsgebühren festsetzen und erheben zu können. Dabei werden Ihre Angaben, die Mitteilung von Steuerbehörden und ggf. der Einwohnermeldeämter verwendet. Die Speicherung erfolgt elektronisch in einer Steuerakte und im Veranlagungsverfahren. In der Steuerakte wird der Schriftverkehr und im Veranlagungsverfahren werden die Daten für die Gebührenfestsetzung und die Zahlungsdaten gespeichert.

Rechtsgrundlagen sind diese Satzung, Artikel 6 Abs. 1 e) der EU-DSGVO, § 34 Bundesmeldegesetz (BMG) sowie das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit §§ 93, 111 Abgabenordnung (AO).

Empfänger der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten unterliegen dem besonderen Schutz des Steuergeheimnisses. Die Daten dürfen nach § 12 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG-NRW) bei der Verwaltung für weitere Kommunalabgaben verwertet werden. Nach § 21a Abs. 2 VwVG darf die Vollstreckungsbehörde die Daten auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen verwenden.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten müssen solange gespeichert werden, wie sie für die Gebührenerhebung erforderlich sind. Die steuerlichen Aufbewahrungsfristen ergeben sich aus der Abgabenordnung.

Betroffenenrechte

Nach der EU-DSGVO stehen den Betroffenen folgende Rechte zu:

Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so besteht für den Betroffenen das Recht, Auskunft über die gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 EU-DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, besteht das Recht auf Berichtigung. (Art. 16 EU-DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 EU-DSGVO).

Sollten Betroffene von ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen die Stadtwerke Neuenrade - AöR, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44

40102 Düsseldorf

Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf

Tel.: 0211/38424-0

Fax: 0211/38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Neuenrade vom 23.12.1991 einschließlich der hierzu erlassenen 6 Nachtragssatzungen außer Kraft.

Der Vorstand der Stadtwerke Neuenrade